

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Der Gemeinderat der Stadt Böblingen hat am 17. Dezember 2024 die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen.

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden festgesetzt auf:

- 280 v.H. der Steuermessbeträge für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- 198 v.H. der Steuermessbeträge für Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Satzung trat am 01. Januar 2025 in Kraft. Eine Satzungsänderung erfolgt seitdem nicht.

1. Steuerfestsetzung

Für alle Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer 2026 durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 51 Abs. 3 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg (LGrStG), in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Ein schriftlicher Grundsteuerbescheid 2026 ergeht nur, wenn sich Änderungen z.B. bei der Bemessungsgrundlage (Messbeträge), durch Eigentümerwechsel oder Änderung der Zahlungsweise ergeben haben. Dieser ist dann für 2026 maßgeblich.

2. Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 52 Abs. 3 des LGrStG Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 1. Juli 2026 fällig.

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des LGrStG werden fällig am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt bzw. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2026 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen städtischen Konten zu überweisen oder einzuzahlen. Sollten Sie bereits ein SEPA-Lastschriftmandat für die Grundsteuer erteilt haben, ist nichts zu veranlassen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch bei der Stadt Böblingen, Marktplatz 16, 71032 Böblingen erhoben werden.

4. Hinweise

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Wenn sich keine Änderungen ergeben haben, wird auf die schriftliche Erteilung von Grundsteuerbescheiden 2026 verzichtet. Bitte beachten Sie, dass die Einlegung eines Widerspruchs keine aufschiebende Wirkung hat (§80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die angeforderten Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruches fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Böblingen, den 09. Januar 2026

Bürgermeisteramt